



Jahresbericht 2019

Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht

SKM Augsburg Katholischer Verband für soziale Dienste e.V.

Klinkertorstraße 12, 86152 Augsburg

Tel.: 0821-15 51 52

Fax: 0821-5708 7389

TOA-Fachstelle

Doktorgäßchen 7, 86152 Augsburg

Tel.: 0821-5047 0489

Fax: 0821-5080 3343

toa@skm-augsburg.de

www.skm-augsburg.de

Seit März 1995 arbeitet die Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich“ des SKM Augsburg im Auftrag von und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Augsburg.

Die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich seit 18.03.2019 im Doktorgäßchen 7. Sie ist besetzt mit einer Juristin mit Zusatzausbildung als Mediatorin im Strafrecht mit 20 Wochenstunden spezialisiert für den TOA.

Ausgleichsgespräche in größerer Runde oder zwischen Beteiligten, die noch Raum zwischen sich benötigen, finden nach wie vor in der Klinkertorstraße 12 statt.

Finanziert wird das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene beim SKM Augsburg durch Bußgeldzuweisungen seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie durch Eigenmittel.

Fallauswahl und Fallzuweisung erfolgen in der Regel durch die Staatsanwaltschaft Augsburg.

Die TOA-Fachstelle des SKM Augsburg e. V. ist Mitglied der bayernweiten Landesarbeitsgruppe LAG-TOA. Sie meldet dorthin die Augsburger Zahlen für die statistischen Erhebungen des Täter-Opfer-Ausgleiches in Bayern, welche dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz vorgelegt werden. Hier erfolgt die Zählung täterbezogen.

Die TOA-Fachstelle arbeitet mit der vom TOA-Servicebüro in Köln anerkannten Datenerfassung nach Lüersoft. Die Zahlen der Augsburger TOA-Fachstelle fließen auch in die TOA-Bundesstatistik ein, die von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen erhoben wird. Diese fallbezogenen Zahlen sind Grundlage für folgende statistischen Erhebungen.

Im Berichtsjahr wurden 43 Fälle zugewiesen. Mit den 21 Fällen, die im Jahre 2018 nach einer längeren Erkrankung der Mediatorin nicht abgeschlossen werden konnten, wurden somit 64 Akten bearbeitet, von denen wiederum 16 Verfahren erst im Jahre 2020 an die Auftraggeber zurückgegeben werden, beziehungsweise nach vollständiger Rückzahlung an den Opferfonds beendet werden konnten.

Im Jahr 2019 sind 43 Verfahren eingegangen und 48 Verfahren abgeschlossen worden.

Fallzuweisungen im Laufe der letzten 10 Jahre:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
21	24	30	29	69	55	66	60	52	37	43

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die 43 im Berichtsjahr neu eingegangenen Verfahren.

<u>Auftraggeber</u>		<u>Anregung</u>	
Staatsanwaltschaft, davon	34	Rechtsanwalt	24
parallel zur Anklage	3	Staatsanwalt	15
Richter	6	Polizei gegenüber Beteiligten	2
darunter Selbstmelder	3	Privatperson	2

<u>Fallbeteiligte</u>		männlich	weiblich
Beschuldigte/Gegenanzeiger	50	39	11
Geschädigte/Erstanzeiger	64	42	19

<u>Altersgruppen Täter</u>		<u>Altersgruppen Opfer</u>	
zwischen 21 und 30	19	bis 20	11
zwischen 31 und 40	18	zwischen 21 und 30	17
zwischen 41 und 50	5	zwischen 31 und 40	16
zwischen 51 und 60	6	zwischen 41 und 50	8
über 60	2	zwischen 51 und 60	10
		über 60	2

<u>Wohnort der Täter</u>	
Augsburg	21
Landkreis Augsburg	8
Landkreis Aichach-Friedberg	5
Landkreis Donau-Rieß	4
Landkreis Dillingen	2
Landkreis Landsberg am Lech	1
Landkreis Günzburg	1
Landkreis Ostallgäu	1

<u>Bearbeitungsdauer</u>	FE-VE	VE-FA	FE bis FA
Bis zu 10 Tage		32	
Bis zu 20 Tage	3	3	4
Bis zu 30 Tage	3	1	3
Bis zu 40 Tage	7		5
Bis zu 50 Tage	9		5
Bis zu 60 Tage	3		6
Bis zu 70 Tage	2		2
Bis zu 80 Tage	2	1	
Bis zu 90 Tage	7		5
Kein Eintrag		4	4
Länger als 90 Tage	6	2	9

FE = Falleingang; FA = Fallausgang; VE= Vermittlungsende

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt demnach bei 58 Tagen von Falleingang bis Vermittlungsende. Nur in Fällen der Einstellung nach § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO bleibt die Akte bis zur vollständigen Erfüllung der Vereinbarung in der TOA-Fachstelle, soweit die Dauer von maximal 9 Monaten nicht überschritten wird.

Von den 43 im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren konnten **24** Verfahren mit einer Befriedung abgeschlossen werden. Das entspricht einer Erfolgsquote von **56 %**.

Ausgleichsbewertung		Arten der Fallbearbeitung	
Konfliktbeteiligte befriedigt	24	Persönliches Ausgleichsgespräch	14
Keine Möglichkeit zum Ausgleich	19	Nur Tätergespräche	11
		Mittelbarer Dialog	10
		Nur separate Opfer- & Tätergespräche	6
		Nur Angebot an Täter	1
		Nur Opfergespräch	1

Arten der Fallbearbeitung	und Begründung	
Persönliches Ausgleichsgespräch	Begründung nicht erforderlich	14
Mittelbarer Dialog	Beiderseits erwünscht	3
	Auf Wunsch des Opfers	7
Nur Angebot an Täter	Täterablehnung	1
Nur Tätergespräche	Opfer nicht erreicht	8
	Opferablehnung	2
	Täter bestreitet Tatvorwurf	1
Nur Opfergespräch	Täter nicht erreicht	1
Nur separate Opfer- & Tätergespräche	Ablehnung beiderseits	1
	Opferablehnung	1
	Täter kommt unentschuldig nicht zum Ausgleichsgespräch	1
	Täter bestreitet Tatvorwurf	1
	Täterablehnung	2

Tatvorwürfe	
Körperverletzung	23
Gefährliche Körperverletzung	11
Beleidigung	11
Bedrohung	5
Nötigung	5
Sachbeschädigung	5
Hausfriedensbruch	3
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3
Sexueller Missbrauch/Nötigung	2
Freiheitsberaubung	1
Üble Nachrede	1
Fahrlässige Körperverletzung	1
Betrug	1
Erpressung	1

Konstellationen

In X Fällen trafen auf	X Täter	X Opfer
25	1	1
8	1	2
3	2	1
3	1	3
2	2	2
1	3	3
1	1	3

In 18 situativen Fällen wurden die Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen. Hier kam in 14 Fällen ein Ausgleich zustande.

9 Verfahren hatten einen Nachbarschaftskonflikt zugrundeliegend, davon konnten sich lediglich in 2 Verfahren die Beteiligten und das auch nur mittelbar einigen.

Ebenfalls in 9 Verfahren ist der Konflikt dem Häuslichen Bereich/Partnerschaft/Familie zuzurechnen. Hier konnte in 4 Verfahren eine Einigung erzielt werden, die mit einer Einstellung in zwei Fällen sogar noch in der Hauptverhandlung honoriert wurden.

In einem Fall ist der Täter zum terminierten Ausgleichsgespräch unentschuldigt nicht erschienen.

In einem Fall von häuslicher Gewalt (im weiteren Sinne, Bedrohung und Beleidigungen wegen Trennung) wurden im Ausgleichsgespräch Regelungen für den weiteren Umgang mit dem gemeinsamen Kind getroffen.

Opferfonds:

Im Jahr 2019 wurden aus dem Opferfonds **8.360 €** an Geschädigte ausgezahlt. In nur einem Fall zahlte der Täter seine Raten nicht mehr zurück. Das Mahnverfahren musste für den Betrag in Höhe von 400 € eingeleitet werden. Die niedrigste Summe, die aus dem Opferfonds vorgestreckt wurde, betrug 60 €, die höchste 3000 €.

Unser Dank gilt an dieser Stelle vor allem Herrn Oberstaatsanwalt Nikolai und Frau Staatsanwältin Kramer für ihre Unterstützung des TOA im Erwachsenenbereich im Landgerichtsbezirk Augsburg. Wir freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Augsburg, den 01.10.2020

Ulla Maier
Mediatorin im Strafrecht
Leiterin der TOA-Fachstelle